

724097

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
I. Strafsenat
1 Ws 407/01

Beschluss

in der Strafsache gegen
den Kaufmann
geboren am
wohnhaft
zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt

wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung

-Verteidiger: Rechtsanwalt

Auf die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss der VI. Großen Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Lübeck vom 7. September 2001, durch den gemäß §§ 111 b Abs. 2 und 5 StPO, 111 d, 111 e Abs. 1 StPO i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 73 a StGB der dingliche Arrest in Höhe von insgesamt 5.348.739,-- DM (entspricht 2.734,766,80 €) in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Angeklagten angeordnet eine entsprechende Abwendungsbefugnis eingeräumt worden ist, hat der I. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am 8. Januar 2002 beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Angeklagten als unbegründet verworfen mit der Maßgabe, dass gemäß §§ 111 b Abs. 2 und 5 StPO, 111 d, 111 e Abs. 1 StPO i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 73 a StGB zur Sicherung von Steueransprüchen der Finanzbehörde der dingliche Arrest in Höhe von insgesamt 2.648.165,70 € (entspricht 5.179.362 DM) in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Angeklagten angeordnet wird und der Angeklagte die Vollziehung des Arrestes durch Hinterlegung eines Betrages von 2.648.165,70 € oder durch Beibringung einer schriftlichen, unbedingten, unbefristeten, unwi-

derrufflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft über diesen Betrag einer deutschen Geschäftsbank oder einer Sparkasse abwenden kann (§ 923 Abs. 2 ZPO).

Gründe:

Die statthafte Beschwerde des Angeklagten ist zulässig, bleibt in der Sache aber im Wesentlichen ohne Erfolg.

1. Die Voraussetzungen für die Anordnung des dinglichen Arrestes gemäß §§ 111 b Abs. 2 und 5 StPO, 111 d, 111 e Abs. 1 StPO i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 73 a StGB liegen bezüglich der Verkürzung der Einkommenssteuer für 1994 vor. Nach diesen Vorschriften kann der dingliche Arrest angeordnet werden nicht nur zur Sicherung der späteren Durchführung des Verfalls durch die Tat erlangter Werte oder des entsprechenden Wertsatzes, sondern auch zur Sicherung der Ansprüche des durch die Tat Verletzten. Dessen Ansprüche schließen gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 StGB die Anordnung des Verfalls aus. Ziel des Arrestes ist hier der Rückgewinnungshilfe-Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 73 a StGB.
 - a) Diesem liegt der Einkommensteueranspruch der Finanzbehörde gegen den Angeklagten für 1994 in Höhe von 2.648.165,70 € zugrunde. Dieser Anspruch ergibt sich daraus, dass der Angeklagte dringend verdächtig ist, eine 1994 erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe von über 42 Mio. DM gegenüber den Finanzbehörden nicht angegeben zu haben und damit eine Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO begangen zu haben. Insoweit verweist der Senat auf seinen Beschluss vom 13. November 2001 - 1 Ws 405/01 -.

Aus dieser Tat hat der Angeklagte etwas im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB erlangt, nämlich die ersparte Entrichtung von 5.179.362,- DM Einkommensteuer (vgl. Engelhardt in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 370 AO Rdnr. 325). Der Annahme, dass der Angeklagte etwas erlangt hat, steht nicht entgegen, dass diese Tat nur als Versuch ange-

klagt worden ist. Eine versuchte Tat kann als Anlasstat für die Anordnung des Verfalls ausreichen (LK-Schmidt, 11. Aufl., § 73 Rdnr. 16; Schönke/Schröder-Esa, 26. Aufl., § 73 Rdnr. 5). Entscheidend für die Möglichkeit des Verfalls bei einer nur versuchten Tat ist allerdings, dass die Vorteile der Tat dem Täter bereits zugeflossen sind. Das ist vorliegend der Fall, da der Angeklagte die betreffenden Steuern erspart hat.

Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob die Finanzbehörde die Einkommensteuer schon festgesetzt oder fällig gestellt hat. Hierzu hat die Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in ihrer Zuschrift an den Senat vom 6. November 2001 zutreffend ausgeführt:

„Ebenso wenig stand es danach der getroffenen Sicherungsanordnung entgegen, dass die Finanzbehörden bis zu ihrem Erlass bzw. bis zur Anklageerhebung weder auf der Grundlage der von dem Angeschuldigten eingereichten (unzutreffenden) Steuererklärung noch auf Basis der der Anklage zugrundeliegenden Feststellungen der Steuerfahndungsstelle die Einkommensteuer für 1994 neu festgesetzt haben. Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen nämlich, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, § 38 AO. Die Steuerfestsetzung ist für das Entstehen des Steueranspruches demgegenüber ohne Bedeutung (Klein/Brockmeyer, Abgabenordnung, 7. Aufl. 2000, § 38 Rdnr. 2).

Dem folgend entsteht die Einkommensteuer nach § 36 Abs. 1 EStG mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, d. h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige einen Besteuerungstatbestand verwirklicht hat. (Schmidt/Heinicke, EStG 20. Aufl. 2001, § 36 Rdnr. 1).“

- b. Wegen der Beschaffenheit des Erlangten - das als ersparte Steuerzahlung nur eine abstrakte Rechengröße und damit einen geldwerten Vorteil anderer Art (LK-Schmidt, § 73 a Rdnr. 5) darstellt, auf den nicht zugegriffen werden kann - wäre der Verfall nicht möglich, so dass er sich gemäß § 73 a StGB auf den Wertersatz und damit auf einen entsprechenden Geldbetrag richten würde.

- c. Dieser Wertersatz unterliegt allerdings gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht dem Verfall. Nach dieser Vorschrift ist der Verfall nicht anzuordnen, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde. So liegt der Fall hier: Mit Zahlung der von der Finanzbehörde zu beanspruchenden Einkommensteuer entfielen nämlich für den Angeklagten der Tatvorteil. Der Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB steht nicht entgegen, dass Gläubiger des Anspruchs und damit Verletzter der Fiskus ist. Auch der Staat kann Verletzter im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB sein (BGH StV 2001, 275 f.; LK-Schmidt, § 73 Rdnr. 36 und 41 m. w. N.). Der Anspruch auf die verkürzte Einkommensteuer für 1994 ist der Finanzbehörde auch im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB aus der Tat erwachsen. Hierzu schließt sich der Senat den folgenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in ihrer Zuschrift an den Senat vom 6. November 2001 an:

„Dem steht nicht entgegen, dass Steueransprüche nicht aus der Straftat selbst entstehen, sondern im Gegenteil Objekt der Straftat sind. Für die Anwendung von § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ist ausreichend, dass die Steuerstraftat den Steueranspruch zum Gegenstand hat; Entstehungsgrund des Steueranspruches muss die Straftat nicht sein. Mit der Formulierung „aus der Tat erwachsen“ wird lediglich klargestellt, dass zwischen der Straftat und dem Anspruch ein enger Zusammenhang bestehen muss und nicht nur irgendein Anspruch des Gläubigers genügt (BGH StV 2001 S. 275 f, 276).“

- d. Für diesen Fall des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB, hier i. V. m. § 73 a StGB, lassen die §§ 111 b Abs. 2 und 5 i. V. m. § 111 d Abs. 1 Satz 1 StPO die Anordnung des dinglichen Arrests in Gestalt einer (Zu-)Rückgewinnungshilfe (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Auflage, § 111 b Rdnr. 6) zu.
- e. Es besteht ein Arrestgrund im Sinne von § 111 d Abs. 2 StPO i. V. m.

§ 917 Abs. 1 ZPO. Es ist zu besorgen, dass ohne die Verhängung des Arrestes die Durchsetzung des Einkommensteueranspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass der Angeklagte bereits 1996 begann, Vermögenswerte an seine Frau und seine Tochter zu übertragen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass das Finanzamt die verkürzte Einkommensteuer für 1994 bislang weder festgesetzt noch fällig gestellt oder Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen hat. Hierzu schließt sich der Senat den folgenden zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht an:

„Dies vorausgeschickt hindert es die Anordnung des Arrestes entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch nicht, dass das Finanzamt die nach Maßgabe der Anklageschrift verkürzte Einkommensteuer 1994 bislang weder festgesetzt noch fälliggestellt noch Vollstreckungsmaßnahmen unternommen hat. Abgesehen davon, dass hierfür vorrangig steuertechnische Gründe (zunächst ist die Körperschaftsteuer 1994 gegen die Firma HZV i. L. festzusetzen und deren Vollstreckung zu versuchen) ausschlaggebend sind, steht nämlich die Frage, ob Zurückgewinnungshilfe im Einzelfall geboten erscheint, im Ermessen der Beschlagnahmebehörde (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 111 b Rdnr. 6). Anhaltspunkte für einen Ermessensfehler erschließen sich hier jedoch nicht, zumal es auch für den Ausschluss des Verfalls nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nur auf das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs eines Dritten ankommt, ob er voraussichtlich geltend gemacht wird, ist demgegenüber gleichgültig. (Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 111 b Rdnr. 5). Letztlich wird durch die bloße Möglichkeit der Ausbringung eines Arrestes nach §§ 324 ff AO das Sicherstellungsbedürfnis nicht in Frage gestellt. Dieses entfällt vielmehr erst dann, wenn das für die Nachforderung zuständige Finanzamt gem. § 324 AO vorgegangen ist (vgl. LG Berlin NStZ 1991 S. 437).“

2. Soweit die angefochtene Arrestanordnung auch einen Einkommensteueranspruch für 1992 in Höhe von 163.255,-- DM umfasst, sind die Voraussetzungen entfallen, weil der Angeklagte diese Steuerschuld beglichen hat. Insoweit hat die Beschwerde Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren dem Angeklagten in vollem Umfange aufzuerlegen. Mit seinem eigentlichen Anliegen, die Arrestanordnung als solche aufheben zu lassen, ist der Angeklagte nicht durchgedrungen. Die Quote seines Obsiegens liegt nur bei etwa 3 %, so dass der Angeklagte nur einen ganz unwesentlich Teilerfolg (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 473 Rdnr. 6) zu verzeichnen hat.

Vors. Richterin am OLG

Richter am OLG

Richter am OLG